



Zulassungsbedingungen der Landeshauptstadt Kiel

**für die Akkreditierung von Betreibern
für Alarmübertragungsanlagen
zum Anschluss von Brandmeldeanlagen
in der Landeshauptstadt Kiel**



A. Gegenstand des Verfahrens

Gemäß § 3 Abs. 4, 1 S. 2 Nr. 3, 5, 6, Abs. 3, § 2 des schleswig-holsteinischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GVOBl. S. 519), haben die kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen. Nach § 2 BrSchG haben sie unter anderem

„Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten“

sowie gem. § 3 Abs. 4, 1 S. 2 Nr. 3 BrSchG

„eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsetzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden kann.“

Die Landeshauptstadt Kiel hat ferner als untere Katastrophenschutzbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LkatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2000 (GOVBl. 2000, S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GVOBl. S. 274), gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 LKatSG die Entgegennahme von Frühwarnungen und Meldungen über Schadensereignisse, gegebenenfalls auch aus dem benachbarten Ausland, sowie die Alarmauslösung, die Alarmierung der Einsatzkräfte und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten.

Die Landeshauptstadt Kiel hat entschieden, ab 01.01.2024 anstelle einer Konzession für den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen (nachfolgend **AÜA**) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (nachfolgend **BMA**) nunmehr ein offenes Akkreditierungsverfahren einzuleiten, das es den interessierten Unternehmen ermöglicht, zu jeder Zeit das Recht zu erhalten, AÜA zum Anschluss von BMA einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Dieses Recht ist dann aber kein ausschließliches Recht; vielmehr wird jeder akkreditierte Betreiber einer AÜA zur Durchführung dieser Tätigkeiten zugelassen.

B. Verfahrensablauf

Da es sich bei dem Akkreditierungsverfahren nicht um ein Vergabeverfahren nach dem Teil 4 des GWB handelt, weil keine Auswahlentscheidung getroffen wird (EuGH, Urt. v. 02.06.2016, Rs. C-410/14- Falk Pharma; siehe auch Erwägungsgrund 13 zur Richtlinie 2014/23/EU), weicht das Verfahren auch von einem Vergabeverfahren ab. Insbesondere ist das vorliegende Akkreditierungsverfahren auch zeitlich nicht abgeschlossen, d. h. es gibt den Unternehmen die Möglichkeit, jederzeit einen Akkreditierungsantrag zu stellen.

C. Anforderungen an einen vollständigen Akkreditierungsantrag

Ein Unternehmen kann nur akkreditiert werden, wenn es einen vollständigen Akkreditierungsantrag einreicht.

I) Bestandteile des Akkreditierungsantrags

Der Akkreditierungsantrag muss die nachfolgend aufgezählten Unterlagen enthalten:

- 1 Die im Antragsformular genannten nachfolgenden Anlagen: Auszug Handelsregister/Gewerberegister, nicht älter als drei Monate am Tag der Übermittlung des Akkreditierungsantrags
 - 1.2 Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Nachweis: „Auskunft aus dem Gewerbezentralregister“)
 - 1.3 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen entsprechend §§ 123, 124 GWB (**Anlage 2**)
 - 1.4 Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien (Eigenerklärung: **Anlagen 4 und 5**)
 - 1.5 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Provider mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist. (Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate EN 50518 und VdS 3138)
 - 1.6 Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € je Schadensereignis (Nachweis: aktuelle Versicherungspolice)
 - 1.7 Benennung von drei Referenzprojekten der letzten fünf Jahre für den Betrieb von Übertragungseinrichtungen mit Ansprechpartner (Eigenerklärung: **Anlage 8**, Referenzobjekte)
 - 1.8 Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten.

ten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein. (Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung)

- 1.9 Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle des Konzessionsnehmers übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen. (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis)
- 1.10 Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldenummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat. (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis)
- 1.11 Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat. (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis)
- 1.12 Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2024 gewährleistet wird. (Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung Ersatztyp; Beschreibung/technischer Nachweis)
- 1.13 Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort). (Nachweis: selbst gefertigte Bestätigungserklärung)
- 1.14 Provider müssen folgende Leistungen erbringen:
 - Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
 - Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung

- Serviceverfügbarkeit 365 Tage/24h
- Beginn der Entstörung vor Ort <2 Std

(Nachweis: selbst gefertigte Erklärung mit kurzer Beschreibung)

- 1.15 Bei Ausfall eines Übertragungsweges bzw. einer Störung des Übertragungsgerätes muss der Teilnehmer informiert werden. (Nachweis: selbst gefertigte Bestätigung und Beschreibung der Benachrichtigungsform)
 - 1.16 Der Nachweis der „Clearing-Funktion“ muss erbracht werden. (Nachweis: selbst gefertigte Beschreibung zum Technischen Ablauf)
 - 1.17 Geheimhaltungsverpflichtung (Nachweis: Eigenerklärung, **Anlage 6**)
 - 1.18 Erklärung zur Sicherheitsprüfung (Nachweis: Eigenerklärung, **Anlage 7**)
1. Das unterzeichnete Antragsformular (**Anlage 1**), mit dem zugleich die Bedingungen des Vertrags über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für die Landeshauptstadt Kiel (**Anlage 3**) akzeptiert werden.

II) Inhaltliche Voraussetzungen für eine Akkreditierung

Inhaltliche Voraussetzungen für eine Akkreditierung sind

- ein vollständiger Akkreditierungsantrag, der die unter B. genannten Erklärungen und Nachweise enthält, und
- ein unterzeichneter Akkreditierungsvertrag.

Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen und die festgestellte Akkreditierung wird die Landeshauptstadt Kiel dem Antragsteller schriftlich übermitteln.

Da es sich um ein Akkreditierungsverfahren handelt, nicht also um ein Vergabeverfahren nach Teil 4 des GWB oder anderen vergaberechtlichen Bestimmungen, wird auch keine Auswahlentscheidung getroffen. Jedes Unternehmen, das die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt, erhält eine Akkreditierung.

Mit der Akkreditierung übernimmt das akkreditierte Unternehmen auch die Pflicht nach dem Akkreditierungsvertrag.

Ein Unternehmen, dessen Akkreditierungsantrag nicht erfolgreich war, weil die formalen oder materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, kann jederzeit unter Nachweis der zunächst nicht erfüllten Voraussetzungen einen neuen Akkreditierungsantrag stellen. Dieser wird auf die gleiche Weise wie beschrieben geprüft.

Die Landeshauptstadt Kiel behält sich vor, die Anforderungen an eine Akkreditierung zu verändern, insbesondere dann, wenn sie während des Verfahrens auf einen Fehler in einer Unterlage (Vordrucke) aufmerksam gemacht wird, durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes neue verpflichtende Anforderungen an den Betrieb der Brandmeldeanlagen oder an die Gewährleistung des vorsorgenden Brandschutzes durch die Landeshauptstadt Kiel gesetzt werden oder sie dies aus sonstigen Gründen, insbesondere zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben, für erforderlich hält.

III) Form des Akkreditierungsantrags

Der Akkreditierungsantrag mit den oben (C.) genannten Anlagen ist der Akkreditierungsstelle der Landeshauptstadt Kiel,

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophen- und Zivilschutz
Städtischer Ltr. BrdD Herrn Markus Brandau
Gebäude 1, 3. Obergeschoss
Westring 325
24116 Kiel

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Die Antragsunterlagen sind zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger oder zusätzlich durch E-Mail (Markus.Brandau@kiel.de) zu übermitteln. Für die Feststellung der Vollständigkeit ist die Schriftform entscheidend.

Die Akkreditierungsstelle behält sich vor, fehlende Unterlagen nachzufordern bzw. den Akkreditierungsantrag aufzuklären, falls sich Unklarheiten ergeben. Die Landeshauptstadt Kiel wird die erfolgte Akkreditierung eines Unternehmens öffentlich bekanntmachen.

IV) Rückfragen und Besichtigung

Jeder Antragsteller kann Rückfragen zum Verfahren, zu den inhaltlichen Voraussetzungen der Akkreditierung sowie zu anderen, im Zusammenhang mit diesem Akkreditierungsverfahren stehenden Fragen richten an:

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophen- und Zivilschutz
Städtischer Ltr. BrdD Herrn Markus Brandau
Gebäude 1, 3. Obergeschoss
Westring 325
24116 Kiel

E-Mail: Markus.Brandau@kiel.de

Für eine Besichtigung der integrierten Leitstelle in der Landeshauptstadt Kiel steht Ihnen zudem die Möglichkeit der Vereinbarung eines Besichtigungstermins zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich mit einem Besichtigungswunsch an die oben genannte Stelle.

V) Beteiligte und Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Landeshauptstadt Kiel erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens Interessenkonflikte auszuschließen, §§ 81, 81a LVwG. Die Landeshauptstadt Kiel wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Akkreditierungsverfahrens durch die Kanzlei Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin, rechtlich beraten, federführend durch die Rechtsanwältin Dr. Sascha Michaels.

VI) Datenschutz

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Akkreditierungsantrags. Soll Ihrem Antrag stattgegeben werden, so werden diese öffentlich bekannt gemacht. Die Landeshauptstadt Kiel erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und wird personenbezogene Daten ausschließlich zu Zwecken dieses Akkreditierungsverfahrens speichern, verwenden oder verarbeiten.

Anlagen

- Anlage 1:** Antragsformular
- Anlage 2:** Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen entsprechend §§ 123, 124 GWB
- Anlage 3:** Vertrag über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für die Landeshauptstadt Kiel
- Anlagen 4, 5:** Eigenerklärung zur Einhaltung technischer Normen und Richtlinien
- Anlage 6:** Geheimhaltungsverpflichtung
- Anlage 7:** Erklärung zur Sicherheitsüberprüfung
- Anlage 8:** Vordruck für die Referenzobjekte
- Anlage 9:** TAB Kiel 2020